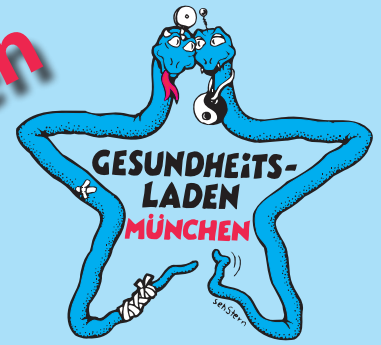


Gesundheitsladen GesuFam 1



Kind krank - was tun?

Viele Eltern sind heute berufstätig. Wird das Kind krank, stellt sich schnell die Frage nach den Möglichkeiten der wirtschaftlichen Absicherung im Krankheitsfall. Leistungsansprüche finden sich in unterschiedlichen Gesetzen, wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Sozialgesetz (SGB) oder dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Was für die Eltern zutrifft, hängt von vielen Faktoren ab:

- Krankenversicherungsstatus von Eltern und Kind
- Arbeits- und Tarifvertrag
- Die konkrete Situation: Wer ist krank? Wie lange? Was für eine Erkrankung? Quarantäne? Anderweitige Betreuungsmöglichkeiten? etc.

Diese Information ist eine Orientierungshilfe für Eltern und enthält hilfreiche Links zum Thema.

Inhalt:

1. Arbeitsrechtliche Hintergründe

- Darf ich einfach bei meinem Kind zu Hause bleiben?
- Erhalte ich meinen Lohn weiter, wenn mein Kind krank ist?

2. Sozialrechtliche Hintergründe

- Was ist Kinderkrankengeld?
- Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?
- Wer hat Anspruch auf Kinderkrankengeld?
- Wie lange kann Kinderkrankengeld bezogen werden?
- Wer hat Anspruch wegen pandemiebedingten Betreuungseinschränkungen?
- Welche Besonderheiten gelten bei privater Krankenversicherung?

3. Anhang

GESUNDHEITSLADEN MÜNCHEN e.V.

Informations- und
Kommunikationszentrum
ASTALLERSTR. 14
80339 MÜNCHEN

TELEFON

089 / 77 25 65

Zentrales FAX

089 / 725 04 74

www.gl-m.de

E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:

Mo - Fr 10 - 13 Uhr

Mo, Do 17 - 19 Uhr

Patient*innenstelle München:

Tel: 089 / 77 25 65

Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr

Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr

(Zu allen Zeiten telefonische und persönliche Beratung.)

Onlineberatung:

<https://gl-m.beranet.info>

Unabhängige

Patient*innenberatung

Schwaben:

Afrawald 7

86150 Augsburg

Tel. 0821/ 20 92 03 71

schwaben@gl-m.de

Mo 9 - 12 Uhr

Mi 13 - 16 Uhr

(Zu beiden Zeiten telefonische und persönliche Beratung.)

Spendenkonto:

Kreissparkasse München

Starnberg Ebersberg

IBAN: DE43 7025 0150 0029

6052 27

BIC: BYLADEM1KMS

70 Cent

1. Arbeitsrechtliche Hintergründe

Darf ich einfach bei meinem Kind zu Hause bleiben?

Leistungsverweigerungsrecht – unbezahlte Freistellung
 § 275 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesteht der Arbeitnehmer*in unter bestimmten Voraussetzungen ein Leistungsverweigerungsrecht zu, d.h. sie muss die Arbeitsleistung nicht erbringen. Hierunter fällt auch die Erkrankung eines Kindes. Im Einzelfall erfolgt eine Abwägung, ob die Arbeitsleistung unzumutbar ist oder nicht. Wann eine „Unzumutbarkeit“ vorliegt, hängt von den Umständen im Einzelfall ab (Alter des Kindes, Art und Schwere der Krankheit, Betreuungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeit...).

Ist die Erbringung der Arbeitsleistung unzumutbar, hat der Arbeitgeber ein Leistungsverweigerungsrecht. Dies gilt für alle Arbeitnehmer*innen, egal, wie diese krankenversichert sind. Es gibt auch keine starren Altersgrenzen und keine bestimmte Obergrenze an Tagen.

Im Regelfall

„Bei Kindern unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt haben berufstätige Eltern oder Alleinerziehende Anspruch darauf, für die Pflege ihres kranken Kindes von der Arbeit bezahlt oder unbezahlt freigestellt zu werden.“
 Kinderkrankengeld und Freistellung von der Arbeit, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/recht/berufstaetigkeit/>

Eltern dürfen also i.d.R. wegen der Betreuung eines kranken Kindes zu Hause bleiben. Wichtig ist, den Arbeitgeber unverzüglich zu informieren und ggf. entsprechende Nachweise vorzulegen. Dieser Anspruch besteht immer unbezahlt. Ob der Lohn fortgezahlt wird, hängt davon ab, ob zugleich der § 616 BGB zutrifft.

Erhalte ich meinen Lohn weiter, wenn mein Kind krank ist?

Bezahlte Freistellung

Für den Anspruch auf eine bezahlte Freistellung muss neben den Voraussetzungen des § 275 Abs. 3 BGB auch der § 616 BGB zutreffen. Dieser besagt, dass eine

Arbeitnehmer*in bei einem unverschuldeten Fernbleiben von der Arbeit, für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche“ Zeit, den Anspruch auf Vergütung behält. Die Krankheit eines Kindes fällt unter diese Regelung.

ABER: Dieser Anspruch kann arbeits- oder tarifvertraglich auf bestimmte Fälle und Anzahl an Tagen begrenzt oder sogar ausgeschlossen sein. Klauseln im Arbeitsvertrag, die diesen Anspruch ausschließen, sind nicht ungewöhnlich.

Zudem trifft die Regelung nur bei „einem nicht erheblichen Zeitraum“ zu. Leider ist dies nicht eindeutig gesetzlich definiert. Die Rechtsprechung geht hier überwiegend von einem Zeitraum von bis zu 5 Tagen im Kalenderjahr aus. Der Vergütungsanspruch entfällt dann ggf. komplett, wenn das Kind mehr als 5 Tage am Stück krank ist, weil kein unerheblicher Zeitraum mehr vorliegt.

Eine unbezahlte Freistellung ist zwar i.d.R. zu gewähren, aber nicht immer besteht auch ein Vergütungsanspruch nach § 616 BGB für den Arbeitnehmer.

Klären Sie Ihre Möglichkeiten

Klären Sie am besten schon vor Eintritt der ersten Erkrankung ihres Kindes mit Ihrem Arbeitgeber das Prozedere und Ihre Möglichkeiten. Prüfen Sie Ihren Arbeitsvertrag auf entsprechende Regelungen.

Bei Personen im Ausbildungsverhältnis mit Ausbildungsvergütung darf der Anspruch nach § 616 BGB nicht ausgeschlossen werden.

Um Gehaltseinbußen abzuwenden, kann es hilfreich sein, mit dem Arbeitgeber die Möglichkeiten zu erörtern; ggf. kommen auch andere Maßnahmen in Betracht, um Lohnseinbußen zu verhindern, wie: Überstundenabbau, Gleitzeit, Home-Office, Arbeiten am Wochenende und abends oder Urlaub.

Dies hängt sicherlich immer auch von den Umständen im Einzelfall ab. So kann es mit einem kleinen Kind schwierig bis unmöglich sein, das Kind zu pflegen und die Arbeitsleistung im Home-Office zu erbringen.

Besteht ein Vergütungsanspruch durch den Arbeitgeber ist dieser vorrangig zum Kinderkrankengeld zu gewähren. Erst wenn dieser nicht greift oder ausgeschöpft ist, kann Kinderkrankengeld bezogen werden.

2. Sozialrechtliche Hintergründe

Was ist Kinderkrankengeld?

Kinderkrankengeld oder Kinderpflegekrankengeld ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, geregelt in § 45 SGB V. Eltern erhalten demnach einen Teil ihres Lohnes von der Krankenkasse, wenn sie kranke Kinder selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen. Die Leistung ist an eine Vielzahl von Voraussetzungen geknüpft.

Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Jedoch gehen von diesem Betrag in der Regel noch Sozialversicherungsbeiträge ab.

Der Anspruch erhöht sich auf 100 % des Nettoarbeitsentgelts, wenn der Versicherte in den letzten 12 Monaten eine Einmalzahlung, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhalten hat, von der Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet wurden.

Der Höchstbetrag für das kalendertägliche Brutto-Kinderkrankengeld beträgt 2023: 116,38 Euro.

Bei hauptberuflich Selbständigen in der gesetzlichen Krankenkasse, die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (Wahlerklärung oder Wahltarif), beträgt das Kinderkrankengeld 70 Prozent des kalendertäglichen Arbeitseinkommens.

Bei Unfall

Bei Unfällen in Schule oder Kita ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig. Hier kann ein Anspruch auf Verletzengeld bestehen.

Erkranken die Eltern selbst, greift je nach Sachverhalt (z.B. die Entgeltfortzahlung oder Krankengeld).

Wer hat Anspruch?

Anspruch hat der betreuende Elternteil, der keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 616 BGB hat und einen Verdienstausschlag erleidet. Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

• Krankenversicherung in der GKV

Der betreuende Elternteil und das Kind sind gesetzlich krankenversichert. Das Kind kann entweder selbst- oder familienversichert sein. Die Versicherung des Elternteils muss einen Anspruch auf Krankengeld beinhalten.

• Altersgrenzen

Das Kind ist jünger als zwölf Jahre. Ausgenommen von der Altersgrenze sind Hilfsbedürftige und Kinder mit Behinderung. Sonderregelungen gelten auch für schwerkranke Kinder.

• Ärztliches Attest

Der Arzt muss die Notwendigkeit der Kinderbetreuung wegen der Erkrankung ärztlich feststellen und bestätigen. Dazu wird i.d.R. ein entsprechender Vordruck verwendet. Dieser bleibt in Papierform und wurde im Gegensatz zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) bisher nicht digitalisiert.

• Keine betreuende Person im Haushalt

Die Betreuung des Kindes kann nicht durch eine andere Person, die im gleichen Haushalt lebt, übernommen werden. Die Krankenkasse prüft dies durch eine Erklärung des Versicherten.

• Leistungsantrag

Das Kinderkrankengeld ist eine Antragsleistung und muss bei der Krankenkasse beantragt werden. Dazu kann ein formloser Antrag gestellt oder das vereinbarte Muster 21 (Rückseite), welches Kassenärzte bei Erkrankung des Kindes ausfüllen, genutzt werden.

Antrag des Versicherten* für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____ Versicherungsnummer: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße, Haus-Nr.: _____

Kontonummer: _____

IBAN: _____

Geldinstitut: _____ SIC: _____

Ich versichere, dass ich zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes der Arbeit ferngeblieben bin und gegen meinen Arbeitgeber während der Krankheit von der Arbeit

keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung habe Anspruch auf Entgeltfortzahlung für _____ Tage habe

Ich bin Altersrentner(in) ja nein

Eine andere in meinem Haushalt lebende Person konnte die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes nicht übernehmen. Krankengeld aus Anlass einer früheren Erkrankung des umsatzig genannten Kindes wurde in diesem Kalenderjahr von mir

nicht für _____ Tage bezogen

Datum: _____ Unterschrift des Versicherten: _____

* Dieser Antrag ist von dem Versicherten zu stellen, der den Anspruch auf Krankengeld geltend macht.

Musterantrag, Quelle: Kassenärztliche Vereinigung

Wie lange kann Kinderkrankengeld bezogen werden?

2021, 2022 und 2023 wurde der Anspruch aufgrund der Coronasituation stark erhöht. Das heißt, pro Elternteil besteht ein Anspruch auf 30 (statt ursprünglich 10) Kinderkrankentage pro Kind. Bei mehreren Kindern kann jeder Elternteil höchstens 65 Arbeitstage pro Jahr Kinderkrankengeld beziehen.

Alleinerziehende erhalten 60 Tage pro Kind. Bei mehr als zwei Kindern sind höchstens 130 Tage möglich. Diese Regelung gilt für die Jahre 2022 und 2023. Eine Ausnahme besteht für Eltern von schwerstkranken Kindern, die nur noch wenige Wochen und Monate leben, hier besteht der Anspruch unbegrenzt.

Die Anzahl der Tage bezieht sich auf Betreuungstage wegen Krankheit des Kindes.

Zudem gibt es Kinderkrankengeld auch, wenn das Kind pandemiebedingt nicht in Schule oder KiTa gehen kann bis zum 7. April 2023.

Übertragung auf anderen Elternteil

Der Anspruch auf Kinder(pflege)krankengeld kann in bestimmten Fällen auf den anderen Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden. Der Arbeitgeber muss mit der erneuten Freistellung einverstanden sein.

Zudem kann ein Elternteil auch als alleinerziehend gelten, wenn dieser faktisch alleinerziehend ist, z.B. wenn der andere Elternteil länger nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Wer hat Anspruch wegen pandemiebedingten Betreuungseinschränkungen?

Befristete bis 07. April 2023 Corona - Sonderregelung

Ausnahmsweise wird Kinderkrankengeld auch für die Betreuung eines gesunden Kindes gewährt, wenn dieses bei coronabedingten Schul- und Kitaschließungen selbst betreut wird.

Eltern haben einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch wenn:

- KiTa/Schule geschlossen ist
- Präsenzunterricht ausgesetzt ist
- Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist.

- eine Empfehlung von behördlicher Seite vorliegt, Kinderbetreuung nicht wahrzunehmen
- Eltern prinzipiell im Home-Office arbeiten, das aber nicht mit der Kinderbetreuung zuhause vereinbaren können

Grundsätzlich müssen auch bei pandemiebedingten Betreuungseinschränkungen die anderen Voraussetzungen wie beim „normalen“ Kinderkrankengeld erfüllt sein (siehe unter Punkt: Wer hat Anspruch? auf Seite 3).

Ein Unterschied besteht hier beim Nachweis. Die Krankenkassen können die Vorlage einer Bescheinigung zu den Gründen von Schule und Kita verlangen z.B. Kita geschlossen. Viele Krankenkassen verzichten aber auf eine Bescheinigung.

Eine **Musterbescheinigung** zum Nachweis der Nichtinanspruchnahme von Kita/Kindergarten/Schule ist über die Seite vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugendliche (BMFSFJ) zu finden: <https://www.bmfsfj.de/blob/165074/1e80532939e8b08fb8401aac6078cc2a/20210120-musterbescheinigung-data.pdf>.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Musterbescheinigung: Nachweis über Nicht-Inanspruchnahme von Kita/Kindertagespflege/Schule bei Beantragung von Kinderkrankengeld

Mit dieser Musterbescheinigung zur Beantragung von Kinderkrankengeld kann bestätigt werden, dass eine Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes schließen oder ihren Zugang beschränken musste. Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Einrichtung verlangen, kann diese Musterbescheinigung verwendet werden.

Hiermit wird bestätigt, dass das Kind

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

an folgenden Tagen bzw. im folgenden Zeitraum

aufgrund der Schließung der Betreuungseinrichtung/Schule aus Gründen des Infektionsschutzes
 aufgrund der Untersagung des Betretens der Betreuungseinrichtung/Schule aus Gründen des Infektionsschutzes
 aufgrund der Anordnung bzw. Verlängerung von Betriebsferien/Schulferien aus Gründen des Infektionsschutzes
 aufgrund einer Beschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot aus Gründen des Infektionsschutzes
 aufgrund einer Empfehlung von behördlicher Seite, die Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zu besuchen
 aufgrund einer Aufhebung der Präsenzpflcht in der Schule aus Gründen des Infektionsschutzes

die

Name der Kindertageseinrichtung/der Kindertagespflegestelle/der Schule

nicht besucht hat.

Ort, Datum: _____ Unterschrift, Stempel: _____

Diese Mustervorlage ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie dient der Ergänzung des formellen Antrags auf Kinderkrankengeld bei einer gesetzlichen Krankenkasse.

Musterbescheinigung, Quelle: BMFSFJ

Die Entschädigungsregelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) für privatversicherte Arbeitnehmer und Selbständige nach § 56 IfSG gilt seit Beendigung der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ nicht mehr.

Welche Besonderheiten gelten bei privater Krankenversicherung ?

Ist ein Elternteil privat und ein Elternteil gesetzlich versichert, kommt es für den Anspruch auf Kinderkrankengeld darauf an, wie das zu betreuende Kind versichert ist.

Ist das Kind privat versichert, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

In fast allen Tarifen der privaten Krankenversicherung besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles bei der Betreuung von kranken Kinder. Es handelt sich dabei über ein eine versichersfremde Leistung.



Bild: Mohamed Hassan, Pixabay

Gesundheitsrecht für Familien mit Kindern

„Gesundheitsrecht für Familien mit Kindern“ (GesuFam) gibt es seit 2020 im Gesundheitsladen München e.V., Astallerstraße 14.

Unser Ziel ist es, Familien mit Kleinkindern den Weg zu uns zu erleichtern und uns mit bestehenden Einrichtungen zu vernetzen. Wir wollen Familien dabei unterstützen, in speziell konzipierten Angeboten (Themensprechstunde, Gruppenberatung), ihre Rechte gegenüber Leistungserbringern und Kostenträgern im Gesundheitswesen kennen zu lernen und durchsetzen zu können. Zudem informieren wir über die medizinische Versorgung von Kindern in München.

Die Beratung erfolgt telefonisch, persönlich und online. Einen Termin können Sie vereinbaren unter: 089/772565.

3. Anhang

Quellen:

- § 275 und § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 45 Sozialgesetzbuch V (SGB V)
- Haufe Sozialversicherungslexikon: „Kinderkrankenpflegegeld“ und „FAQ zum erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld“
- Haufe: „Kinderkrankengeld: Erweiterter Anspruch auch im Jahr 2023“: https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/kinderkrankengeld-anspruch-dauer-hoehe_242_485720.html
-

Links:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/recht/berufstaetigkeit/>
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugendliche (BMFSFJ): „Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld“: <https://www.bmfsfj.de> (Suchbegriff: Kinderkrankengeld)
- Finanztip: „Kinderkrankengeld von der Krankenkasse: Wann Eltern Geld für die Betreuung kranker und gesunder Kinder bekommen“: <https://www.finanztip.de/gkv/kinderkrankengeld/>

Hinweise:

- Stand der Info: Januar 2023
- Alle links zuletzt abgerufen am 18.01.2023
- Wir verwenden in dieser Information keine einheitliche Schreibweise für die geschlechtliche Form. Wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, sind immer alle Geschlechter (w/m/d) gemeint. Ziel ist eine gute Lesbarkeit und Berücksichtigung aller Geschlechter im Text.

Impressum:

Text: Sarah Kurzak

Redaktion: Team Gesundheitsladen München

Druck: Eigendruck auf Recyclingpapier

Bildnachweis:

Mohamed Hassan, Pixabay

Mit freundlicher Unterstützung der



Landeshauptstadt
München
Gesundheitsreferat

Information und Beratung: Gesundheitsladen München e.V.

Beratung für Ratsuchende aus München

Patient*innenstelle München
Astallerstr. 14, 80339 München
Tel. 089 / 77 25 65
E-mail: mail@gl-m.de
<http://www.gl-m.de>
Beratungszeiten:
Mo 10 – 13 und 16 – 19 Uhr,
Mi bis Fr 10 – 13 Uhr u.n.V.

Beratung für Ratsuchende aus Schwaben

Unabhängige Patient*innenberatung Schwaben
Afrawald 7, 86150 Augsburg
Tel: 0821 / 209 203 71
E-mail: schwaben@gl-m.de
Beratungszeiten:
Mo 9 – 12 Uhr und Mi 13 – 16 Uhr

Beratung in Stadtteilen und der Stadtmitte:

In den Münchner Stadtteilen:

- Feldmoching, Hasenberg
- Messestadt, Riem
- Moosach
- Ramersdorf, Perlach

Stadtzentrum

Beratung in der Burgstrasse 4 in Kooperation mit dem Seniorenbeirat